

4. Tag Bank- und Kapitalmarktrecht in Potsdam am 22. und 23. November 2007

- aktuelle Vorhaben im Aktienrecht -
Ulrich Seibert

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - MoMiG

Kapitalerhaltung:

cash pool – upstream-loans und upstream securities – bilanzielles Denken!

§ 57 Abs. 1 AktG wird geändert:

„(1) Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Als Rückgewähr gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien. *Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die zwischen den Vertragsteilen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Aktionär gedeckt sind.*

“
.....

(ebenso § 30 GmbHG-Entwurf)

Weiteres Gesetzgebungsverfahren MoMiG

Cromme Kodex Plenarsitzung 14. Juni 2007

Ziffer 4.2.3. des Kodex – Abfindungs-Caps

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen sollte darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps sollte auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollte 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die Richtlinie Aktionärsrechte der EU

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der stimmrechte durch Anteilseigner von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG

Am 14. Juli 2007 ist die Richtlinie 2007/36/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Ab EU L 184 v. 14.7.2007, S. 17 – Inkrafttreten am 3. August 2007.

Umsetzung bis August 2009

„Virtuelle“ Hauptversammlung

Die Baums-Kommission hatte bereits vorgeschlagen:

„Die Satzung der Gesellschaft soll vorsehen können, dass die Aktionäre unmittelbar an der Hauptversammlung auch ohne eigene Präsenz an deren Ort und ohne Zwischenschaltung eines Vertreters teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können^[1]“

^[1] Baums (Hrsg.) Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001, Rdnr. 115.

Einführung der Briefwahl:

Artikel 12 - Abstimmung per Brief

„Die Mitgliedstaaten gestatten den Gesellschaften, ihren Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, per Brief vor der Hauptversammlung abzustimmen.“

Das UMAG – eine Rechtsfolgenanalyse

- Haftungsklage und Sonderprüfung
- Rede- und Fragezeiten
- Anfechtungsklage und Freigabeverfahren
- Bekanntmachung von Verfahrensbeendigungen
- §§ 248a Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1, 149 Abs. 3 AktG.
- Fokussierung der Vergleichsbedingungen
- Einzelregelungen (§ 243 Abs. 4, 245 Nr.1, 3 AktG)
- **Das Freigabeverfahren**

Die Dreimonatsfrist nach UMAG

Die Dreimonatsfrist im UmwG ab 25.4.2007

**Weitere Neuerung im UMAG: Neues Verständnis der
Interessenabwägungsklausel**

Nebenintervention

Ausblick: Muss man etwas tun – und was könnte man tun?

Lösungsvorschläge

- Einführung eines Quorums (z.B. 1 %);
- Umdrehen des Freigabeverfahrens auf ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Eintragungsaussetzungsverfahren;
- **Nachbessern des Freigabeverfahrens: Interessenabwägungsklausel deutlicher formulieren;**
- Evtl. das KapMuG und das Freigabeverfahren kombinieren;
- Vergleichgebühren strenger deckeln, Vergleichmehrwerte abschneiden;
- **Zustellungsprobleme (die als Verschleppungstaktik provoziert werden) abstellen;**
- Verfahren auf OLG übertragen (nur noch eine Instanz);
- Gesetzgebungsvorschlag des DAV zum Spruchverfahren bei Umwandlung und Sachkapitalerhöhung und zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs durch Aktien.

Private Equity

- Finanzierungen mit hohem Fremdkapitalanteil
- Financial Assistance
- debt push down
- Downstream/Upstream Merger
- Zahlung von Sonderdividenden und Kapitalrückzahlungen

**Regierungsentwurf
Gesetz zur Begrenzung der mit
Finanzinvestitionen verbundenen Risiken –
Risikobegrenzungsgesetz**

Transparenz des Namensaktienregisters

Dem § 67 Abs. 1 AktG werden folgende Sätze angefügt:

Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind.“

) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen, die von einer satzungsmäßigen Höchstgrenze im Sinne des Absatzes 1 abweichen, nicht. Ferner bestehen Stimmrechte aus Aktien nicht, solange ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 nach Fristablauf nicht erfüllt ist.“

) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Absatz 2 oder diesem Satz übermittelt werden. Für die Kostentragung gilt Satz 1.“

) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Registerdaten“ die Wörter „sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten“ eingefügt.

2. In § 405 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

2a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 67 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht.“

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oskar Lafontaine, Dr. Barbara Höll, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Lutz Heilmann, Inge Höger, Katrin Kunert, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Bodo Ramelow, Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

A. Problem

Viele Unternehmensführer wechseln nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied direkt in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es aber laut Aktiengesetz (AktG), die Geschäftsführung – also den Vorstand – zu überwachen (§ 111 AktG).

Der direkte Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat gefährdet eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung. Das ehemalige Vorstandsmitglied kann ein Interesse daran haben, seine früheren, möglicherweise falschen Entscheidungen zu decken oder einen falschen Kurs des Unternehmens fortzusetzen. Eine durch fehlende Kontrolle verursachte Unternehmenspolitik trifft in der Regel zuallererst die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gehaltseinbußen, Arbeitszeitverlängerungen und Kündigungen sind häufig die Folge.

B. Lösung

Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach einer sog. Karenzzeit von fünf Jahren in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens wechseln.

C. Alternativen

Keine

Drucksache 16/4659 – 2 – Deutscher Bundestag – 16.
Wahlperiode

In § 100 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

„Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens wechseln.“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) wird wie folgt geändert:

In § 87 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

„Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dürfen nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode– 3 – **Drucksache 16/3015**

In § 87 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz ein- gefügt:

„Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dürfen nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen.“

Müntefering will obere Lohngrenze für Manager

BERLIN Vize-Kanzler Franz Müntefering (SPD) will eine gesetzliche Höchstlohngrenze für Manager prüfen. Das Thema „Höchstlöhne“ sei ein zentrales Thema des Ministers, und man werde sich dem Thema nun konkret widmen, sagte ein Sprecher des Arbeitsministeriums gestern.

Franz Müntefering hatte in seiner Parteitagrede am Samstag eine Lohngrenze für Manager in die Debatte gebracht und damit die Parteilinke begeistert. „Wir werden uns die Höchstlöhne vorknöpfen müssen“, sagte er. Es könne nicht sein, dass ein Manager 1000-mal so viel verdiene wie ein normaler Arbeitnehmer. „Das 20- oder 50-Fache kann ich mir noch vorstellen“, so

**„Wir werden uns die
Höchstlöhne
vorknöpfen müssen“**

Managerbezüge von selbst reguliert, wenn die Gehälter offengelegt werden müssen“, betonte ein Ministeriumssprecher. Gesetzliche Höchstlöhne seien nicht das richtige Mittel, um Auswüchse in den oberen Unternehmensetagen zu verhindern. Die Veröffentlichung der Managergehälter ist Inhalt des 2003 verabschiedeten freiwilligen Verhaltenskodex für Unternehmensführung (Corporate Governance). Die entsprechende Kommission unter Vorsitz von Siemens-

Aufsichtsrat Gerhard Cromme lehnt gesetzliche Höchstlöhne für Manager ab. Bisher sind solche Lohngrenzen nur unter dem Begriff

des „Salary Cap“ im amerikanischen Profisport diskutiert worden. In Deutschland legen die Tarifpartner oder im Fall der Dax-Konzernchefs die Aufsichtsräte die Löhne fest.

_____ (Klarheit)

Bu 9/5

Ref'n GE

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Margareta Wolf, Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln), Katrin Göring-Eckardt, Monika Lazar, Anna Lührmann, Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Gerhard Schick, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Quote für Aufsichtsratsgremien börsennotierter Unternehmen einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- eine Regelung im Aktiengesetz zu verankern, mit dem Ziel, dass die Aufsichtsräte deutscher Aktiengesellschaften bis 2012 mindestens zu 40% mit Frauen besetzt sein müssen;
- im Börsengesetz für börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Aufsichtsrat bis 2012 nicht mit mindestens 40 % Frauen besetzt ist, Sanktionen bis hin zur Entziehung der Zulassung zur Börse vorzusehen;
- § 100 Aktiengesetz so zu verändern, dass maximal fünf Aufsichtsratsmandate durch eine Person übernommen werden dürfen;
- die Einrichtung einer zentralen Datenbank sicherzustellen, in die sich Bewerberinnen für Mandate in den Aufsichtsräten eintragen können.



Ende

